

01/BV/159/2025-02

Beschlussvorlage
öffentlich

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bürgerbüro Soziales <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 06.06.2025 <i>Einreicher:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 17.06.2025 Ö / N Ö

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Bestattungsform („private Stele mit Begleitgrün“) und der letztmalig 2021 überarbeiteten Friedhofsgebühren, ist es nun notwendig diese neu zu kalkulieren.

In der Anlage sind die neu berechneten Gebühren rot dargestellt.

Nach ausführlichen Erläuterungen im Haupausschuss haben sich die Mitglieder des Haupausschusses wie folgt verständigt:

Abrundung aller Gebühren auf volle Euro und für die Überlassung eines Wahlgrabes (30 Jahre) lfd. Nr. 3, § 5 - verbleibt die Gebühr bei 900 EUR.

Gemäß § 22 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Stadtvertretung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow in der beigefügten Fassung. Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

im Ifd. Haushaltsjahr: 2025	in Folgejahren:
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend
Finanzielle Mittel stehen:	
<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung
Produksachkonto: 5.5.3.000.43250000 Bezeichnung: Grabnutzungsentgelte / Erträge	Deckungsvorschlag: Produksachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
Haushaltsmittel:	Haushaltsmittel:
Soll gesamt:	Soll gesamt:
Maßnahmesumme:	Maßnahmesumme:
noch verfügbar:	noch verfügbar:
Erläuterungen: Grabnutzungsentgelte / Erträge werden auf das oben genannte Konto verbucht	

Anlage/n

1	Friedhofsgebührensatzung AT 2025 öffentlich
---	---

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Altentreptow

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI: MV S. 130,136) in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V, S. 650), hat die Stadtvertretung am 17.06.2025 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Verwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Zur Zahlung der Benutzergebühren ist verpflichtet:

- wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)

3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:

mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.

2. Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

1. Benutzung der Feierhalle mit Nebengebäuden
 - Feierhalle Altentreptow 62,00 €
 - Feierhalle Rosemarsow 22,00 €
2. Überlassung eines Kinderwahlgrabes (15 Jahre) 908,00 €
3. Überlassung eines Wahlgrabes (30 Jahre) 900,00 €
4. Überlassung eines Urnenwahlgrabes (20 Jahre) 663,00 €
5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (20 Jahre) 676,00 €
6. Überlassung eines Erdgemeinschaftsgrabes (30 Jahre) 3.986,00 €
7. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (20 Jahre) 903,00 €
8. Überlassung einer pflegevereinfachten Erdgrabstätte (30 Jahre) 2.843,00 €
9. Überlassung einer pflegevereinfachten Urnengrabstätte (20 Jahre) 1.281,00 €
10. Überlassung eines Stellplatzes in der Urnenkammer (20 Jahre) 842,00 €
11. Überlassung einer privaten Stele mit Begleitgrün 1.211,00 €
12. Benutzung Leichenraum mit Kühlzelle (pauschal pro Tag) 20,00 €
13. Gebühren bei vorzeitiger Kündigung des Nutzungsrechts – laufender Aufwand pro Jahr
 - Einzelerdwahlgrabstätte 73,00 €
 - Doppelerdwahlgrabstätte 117,00 €
 - Kinderwahlgrabstätte 44,00 €
 - Urnenwahlgrabstätte 44,00 €
14. Gebühren für das Einebnen einer Grabstelle – einmaliger Aufwand
 - Doppelerdwahlgrabstätte 143,00 €
 - Einzelerdwahlgrabstätte 71,00 €
 - Kinderwahlgrabstätte 35,00 €
 - Urnenwahlgrabstätte 35,00 €

§ 6

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13. Juli 2021 außer Kraft.

Altentreptow, 17.06.2025

Ellgoth
Bürgermeisterin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altentreptow

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ellgoth
Bürgermeisterin